

Besondere Nutzungsbedingungen

StadtTeilAuto Freising e.V.

zu § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte erlischt der Versicherungsschutz, und es wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

zu § 2 Tresorschlüssel, Chipkarte und Einlage

Die Einlage gilt als Sicherheitsleistung für Zahlungsverpflichtungen und kann bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurückbehalten werden. Der Verein ist berechtigt, die Einlage in Fahrzeuge zu investieren. Die Einlage wird nach Kündigung der Mitgliedschaft und nach Rückgabe der Kundenkarte unverzinst zurück gezahlt. Ein Missbrauch der Chipkarte wird mit Strafanzeige verfolgt.

Zeigt der Teilnehmer den Verlust der Kundenkarte oder deren Mißbrauch nicht unverzüglich an, wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

zu § 3 Buchungspflicht

Bei einer Fahrt ohne Buchung (gilt auch bei nicht gemeldeter Überziehung!) werden eine Vertragsstrafe und eine Ausgleichszahlung an den geschädigten Teilnehmer fällig.

zu § 4 Mietdauer

Die Mietdauer ist in viertelstündliche Zeiteinheiten teilbar. Mindestmietdauer ist 1 Stunde.

zu § 5 Stornierungen

Es gilt der in der aktuellen Preisliste ausgewiesene Storno-Tarif.

zu § 6 Verlängerung der Mietdauer

Sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben, gilt der Normaltarif, ansonsten ist keine Verlängerung möglich. Befindet sich das Fahrzeug 15 min nach Buchungsende nicht an der Station, ohne dass mit der Buchungszentrale eine Verlängerung vereinbart wurde, wird eine Gebühr nach der aktuellen Preisliste berechnet; dem möglicherweise geschädigten Teilnehmer wird eine Ausgleichszahlung entsprechend Preisliste gutgeschrieben. Der geschädigte Teilnehmer muss hierzu die Fahrt kostenfrei stornieren.

zu § 7 Überprüfung des Fahrzeug vor Fahrtantritt

Vor dem Start ist eine Überprüfung des Fahrzeug auf Mängel vorzunehmen. Mängel, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeug nicht beeinträchtigen, müssen vor Fahrtantritt der Servicezentrale gemeldet und in die Schadensliste eingetragen werden. Danach kann die Fahrt angetreten werden. Mängel, die vor Fahrtantritt zwar vorhanden, aber nicht gemeldet wurden (siehe auch Eintragungen in der Schadensliste!), gehen mit Fahrtantritt auf den Nutzer über.

zu § 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Verstöße gegen die Pflichten, die nach § 8 der ANB bestehen, werden mit einer Vertragsstrafe gemäß aktueller Preisliste belegt.

zu § 9 Behandlung des Fahrzeugs

Bei Fahrten von über 500 Km überprüft der Teilnehmer Reifendruck, Motorölstand, Kühlflüssigkeit und Scheibenwaschwasser. Die Fahrzeuge sind entsprechend den Angaben des Herstellers und der Fahrzeugunterlagen, die sich in den Fahrzeugen befinden, sowie den Angaben im Bordbuch zu bedienen. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus einer Missachtung dieser Vorschriften ergeben.

Haustiere (Hunde, Katzen, Hasen, etc) dürfen ausschließlich nur in entsprechenden Boxen/Käfigen mitgeführt werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur gründlichen Reinigung der Sitze, Lehnen, Fußmatten usw. von ev. Schmutz, vor allem auch zur Säuberung von Tierhaaren. Sollte durch die Mitnahme von Tieren eine Autoreinigung nach Verschmutzung durch den Teilnehmer unterbleiben, und müsste diese wegen einer Reklamation durch den Nachnutzer durch den Verein nachgeholt werden, behält sich der Verein vor, dem Verursacher neben der Reinigungspauschale eine zusätzliche Kostenpauschale gemäß Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

zu § 11 Versicherungen

Der Verein hat für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, eine Teil- sowie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, dazu eine Rechtsschutz- sowie eine Schutzbriefversicherung.

Die Vollkaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung von maximal 1000 €, die jedoch durch den jährlichen Erwerb des Sicherheitspakets in Höhe von derzeit 50 € auf maximal 330 € abgesenkt werden kann.

Verursacht ein Teilnehmer innerhalb von 2 Jahren einen weiteren Kaskoschaden, so erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 440 €, bei einem weiteren Schaden innerhalb der dann folgenden 2 Jahre auf 660 €.

zu § 12 Unfälle und Schäden

Unfälle sowie Neuschäden sind umgehend an die Buchungszentrale zu melden, Schäden in die Schadensliste einzutragen. Die während einer Nutzung erforderlichen Reparaturen bis zu einer Höhe gemäß Festlegung in der Preisliste kann der Teilnehmer eigenständig erledigen, die Kosten werden nach Vorlage einer ordnungsmäßigen Quittung erstattet. Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schäden kann der Verein eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste aussprechen. Der Teilnehmer haftet dem Verein gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen bzw. der in § 12 der ANB genannten ergeben, in voller Höhe.

Verletzt der Teilnehmer die Bestimmungen der ANB oder BNB, gesetzliche Vorschriften, Versicherungsbedingungen oder andere Bestimmungen in einer Weise, die zur Nichtübernahme des Schadens durch die Versicherung führen, haftet der Teilnehmer in voller Höhe für die entstandenen Schäden.

zu § 13 Fahrzeugrückgabe

Die Fahrzeuge sind in sauberem Zustand zurück zu geben, es herrscht striktes Rauchverbot. Der Tank muß zu mindestens ein Drittel gefüllt sein, bei Zuwiderhandlung wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben. Hat eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe zur Folge, dass der Nachmieter den Wagen nicht nutzen kann, wird dies wie eine Buchungsüberziehung (siehe § 6 der BNB) gehandhabt. Beim Abstellen des Fahrzeugs muß das Lenkradschloss einrasten!

zu § 16 Sperre und Kündigung

Der Nutzervertrag und die Mitgliedschaft im Verein StadtTeilAuto Freising e.V. kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

zu § 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Bei Widersprüchen zwischen den Nutzungsverträgen und den ANB/BNB gelten die BNB.